

BL_GERICHTE 750 24 65 vom 24. Oktober 2024

BL Gerichte, 2024-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_750 24 65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_750_24_65)

FR: BL_GERICHTE 750 24 65 du 24 octobre 2024

IT: BL_GERICHTE 750 24 65 del 24 ottobre 2024

Regeste

Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Erlass einer Rückforderung mangels guten Glaubens abgewiesen.

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen vorliegend gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) vom 20. März 2020 anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskassen beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in welchem sich die entscheidende Ausgleichskasse befindet (Art. 10a Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall). Angefochten ist ein Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Basel-Landschaft, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 11. März 2024 ist demnach einzutreten. 2.1 Ursprünglich hat der Bundesrat am 20. März 2020 ein Paket mit diversen Covid-19-bedingten Verordnungen bzw. Verordnungsänderungen verabschiedet, so unter anderem die Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung). Diese Verordnung wurde rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung) und brachte insbesondere in Bezug auf die Kurzarbeit diverse vorübergehende Verfahrenserleichterungen und Anspruchserweiterungen mit sich. Allfällige Ansprüche waren dabei bis 31. Mai 2020 befristet. Ab 1. Juni 2020 bestand in der Folge ein befristeter Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung bis 16. September 2020 gestützt auf Art. 2 Abs. 3 ter Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (vgl. Verordnungsänderung vom 1. Juli 2020). Dieser Absatz wurde hinzugefügt, um der besonderen Situation von Personen Rechnung zu tragen, die entweder im Veranstaltungsbereich arbeiteten oder sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befanden, dabei aber den Status einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers innehatten. Als Voraussetzung für einen Leistungsanspruch musste das jährliche AHVpflichtige Einkommen im Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.— und Fr. 90'000.— liegen. 2.2 Am 25.

September 2020 verabschiedete das Parlament das Covid-19-Gesetz und erklärte es als dringlich, so dass es sofort in Kraft gesetzt wurde. Art. 15 dieses Gesetzes regelt die Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls. In Art. 15 Abs. 2 Covid-19-Gesetz werden Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ausdrücklich als Anspruchsberechtigte aufgeführt und in Absatz 3 derselben Bestimmung werden die Details zur Bemessung des Anspruchs auf den Verordnungsweg verwiesen. Die entsprechende Verordnungsbestimmung erliess der Bundesrat am 4. November 2020. Die für den vorliegenden Fall einschlägige Bestimmung befindet sich in Art. 2 Abs. 3 bis Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, welche sich an der früheren Regelung in Art. 2 Abs. 3 ter Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis 16. September 2020 gültigen Fassung orientiert. Demnach waren Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung nach Art. 31 Abs. 3 lit. b und c des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vom 25. Juni 1982 unter anderem dann anspruchsberechtigt, wenn ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt war, wenn sie einen Lohnausfall erlitten und wenn sie im Jahr 2019 für diese Tätigkeit ein AHVpflichtiges Einkommen von mindestens Fr. 10'000.— erzielt hatten. Gemäss Abs. 3 ter galt die Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt, wenn eine monatliche Umsatzeinbusse von mindestens 55 % im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Jahre 2015 bis 2019 vorlag. Diese Umsatzeinbusse wurde seit Inkrafttreten der neuen Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall zweimal insoweit angepasst, als in der Zeit zwischen 19. Dezember 2020 bis 31. März 2021 eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 % und ab 1. April 2021 eine solche von noch mindestens 30 % vorausgesetzt war. 2.3 Die entsprechende Entschädigung wurde als Taggeld ausgerichtet. Für dessen Bemessung ist auf Art. 5 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall abzustellen, wonach für die Entschädigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich der durch die behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie entstandene Lohnausfall massgebend war. Das Taggeld entspricht 80% dieses Lohnausfalls (Art. 5 Abs. 2 quater Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall). Diese Bemessungsgrundsätze finden sich auch im Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Corona-Erwerbssersatz, KS CE, in der vorliegend ab 17. September 2020 anwendbaren Fassung 11/20, Stand 4. November 2020). Demnach bildete Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für arbeitnehmende Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung grundsätzlich jenes Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt worden war. Wurde die entsprechende Tätigkeit erst nach 2019 aufgenommen, wurde auf das Einkommen im entsprechenden Jahr der Betriebsaufnahme abgestellt. Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung betrug die Entschädigung 80% des monatlichen Lohnausfalls (KS CE Randziffer [Rz] 1041.2, 1058 mit Bemessungsbeispiel, so auch explizit Art. 5 Abs. 2 quater Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

E. 3

Laut Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. War der Leistungsempfänger beim Bezug jedoch gutgläubig und würde die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten, so wird die Rückforderung auf Gesuch hin – sofern beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind – ganz oder teilweise erlassen (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV] vom 11. September 2002). Der Erlass der Rückforderungsschuld setzt somit einerseits den gutgläubigen Leistungsbezug und

andererseits das Vorliegen einer grossen Härte voraus. Vorliegend hat der Versicherte seine gegen die Rückforderungsverfügungen der Kasse vom 7. Februar 2024 erhobene Einsprache am 27. Juli 2024 wieder zurückgezogen. Die Rückerstattung über Fr. 83'286.45 ist damit rechtskräftig und im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beurteilen. Strittig und zu prüfen ist einzig, ob die Voraussetzung des guten Glaubens für einen allfälligen Erlass dieser Rückerstattungsschuld gegeben ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ist zwar grundsätzlich von der Vermutung des guten Glaubens auszugehen. Ob er vorliegt, muss aber dennoch im Einzelfall aufgrund der jeweiligen konkreten Umstände geprüft werden. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen konnte oder bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen können (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2023, 8C_107/2023, E. 3.2; BGE 122 V 221 E. 3). Der gute Glaube als Voraussetzung für den Erlass gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG entfällt allerdings nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger darf sich vielmehr nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben (BGE 138 V 218 E. 4). Demnach liegt der gute Glaube beim Bezug der Leistung nicht vor, wenn die unrechtmässige Auszahlung der Leistung auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, wenn also bei der Anmeldung oder der Abklärung der Verhältnisse in arglistiger oder grobfahrlässiger Weise Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht wurden, wenn beispielsweise eine Meldepflicht arglistig oder grobfahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde oder wenn unrechtmässige Leistungen arglistig oder grobfahrlässig entgegengenommen wurden. Grobfahrlässig handelt, wer das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 108 V 202 E. 3a mit weiteren Hinweisen; BGE 110 V 180 E. 3c). Wie auch in anderen Bereichen beurteilt sich die geforderte Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei jedoch das der betroffenen Person in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 mit Hinweis).

E. 3.2

Zur Erfüllung der Auskunfts- und Meldepflichten hat die einen Anspruch auf Leistungen erhebende Person die von den Versicherungsträgern nach Art. 29 Abs. 2 ATSG zur Verfügung gestellten Formulare für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruchs auf Leistungen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem Versicherungsträger zuzustellen. Zudem haben Leistungsbezügerinnen und -bezüger gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG jede wesentliche Änderung in den für die Leistung massgebenden Verhältnissen dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Der Zweck dieser Auskunfts- und Meldepflicht besteht darin, der Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme sozialversicherungsrechtlicher Entschädigungen vorzubeugen (Urteil des Bundesgerichts vom 27. August 2014, 8C_265/2014, E. 3.3). Auf den guten Glauben berufen kann sich in der Regel deshalb nur, wer im Administrativverfahren seine Auskunfts- und Meldepflicht gebührend erfüllt hat. Nach der Rechtsprechung entfällt der gute Glaube somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder

grob-fahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht darstellt und ihr fehlerhaftes Verhalten somit nur leicht fahrlässig war (BGE 138 V 221 E. 4, 112 V 103 E. 2c mit Hinweisen).

E. 4

Das Kantonsgericht besitzt in Sozialversicherungssachen eine vollständige Überprüfungsbefugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (§ 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und im Beschwerdefall das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (René Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss / Daniela Thurnherr / Denise Brühl - Moser, Öffentliches Prozessrecht, 4. Auflage, Basel 2021, N 999). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (Cristina Schiavi, in: Basler Kommentar ATSG, Frésard-Fellay/Klett/Leuzinger [Hrsg.], Basel 2020, Art. 43 N 11; BGE 144 V 427 E. 3.2). Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt diesen Beweisanforderungen nicht. Es ist vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die das Gericht von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 144 V 427 E. 3.2, 138 V 218 E. 6 mit diversen Hinweisen).

5.1 Die Vorinstanz vertritt die Ansicht, dass es für einen Erlass der Rückforderung an der Voraussetzung des guten Glaubens fehle. Die effektiv erzielten Löhne für die Jahre 2021 sowie 2022 und das nicht nachprüfbar Geschäftsjahr 2020 stünden in einem krassen Missverhältnis zu den Monatslöhnen, die der Versicherte jeweils in seinen Anmeldungen für den Corona-Erwerbsersatz angegeben habe. Nach erfolgter Betriebsaufnahme im Jahr 2020 habe das Jahr 2020 die Einkommensgrundlage für die Berechnung einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung gebildet. Am 11. Januar 2021 habe der Versicherte für dieses Jahr jedoch anstelle der ursprünglichen Meldung ein noch höheres Einkommen im Umfang von monatlich Fr. 7'020.— gemeldet. Ein Missverhältnis zwischen den effektiv angefallenen Löhnen und den für den Corona-Erwerbsersatz als massgebend gemeldeten Löhnen sei auch im Bericht der C. festgestellt worden. Aufgrund dieses Missverhältnisses sei der gute Glaube beim Leistungsbezug zu verneinen. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerdebegründung hiergegen in lediglich pauschaler Art und Weise vor, dass nach einer sorgfältigen Prüfung aller relevanten Informationen und Fakten die Argumentation und die Begründung der Kasse fragwürdig und nicht nachvollziehbar seien. Es seien wichtige Aspekte und Beweise für die Unschuld des Versicherten ausser Acht gelassen worden. Welche genauen Umstände für seine Gutgläubigkeit sprechen sollen, zeigt er jedoch nicht auf. Namentlich wird nicht substantiiert, welche entlastenden Aspekte und Beweise die Kasse ausser Acht gelassen haben soll.

5.2 Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ist ein gutgläubiger Bezug der Corona-Erwerbsersatzentschädigung in der Zeit zwischen September 2020 bis Dezember 2021 zu verneinen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass der Corona-Erwerbsersatz den Zweck verfolgt hat, lediglich die durch die Covid-19-Pandemie verursachten Lohn- bzw. Einkommensausfälle auszugleichen. Entsprechend betrug die Entschädigung 80% des Lohnausfalls, welche eine Person in arbeitgeberähnlicher Stellung zu verzeichnen hatte (oben, Erwägung 2.4). Diese Vorgabe musste auch dem Beschwerdeführer bekannt sein, weil die Kasse in ihren Abrechnungen jeweils festgehalten hatte, dass die Entschädigung 80% des durchschnittlichen AHVpflichtigen Bruttoerwerbseinkommens betrage, welches noch vor

Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung abgerechnet worden sei (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 316). 5.3 Vorliegend hat der Beschwerdeführer seine GmbH bereits Ende 2015 gegründet. Mit Blick auf die für den Corona-Erwerbsersatz grundsätzlich massgebende Referenzgrösse des ohne pandemiebedingte Einschränkungen erzielten Einkommens im Jahr 2019 hat der Versicherte sein voraussichtliches Einkommen am 20. Mai 2019 ein erstes Mal anpassen lassen und der Kasse gemeldet, dass sein monatliches Einkommen rund Fr. 1'800.— betrage (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 451). Mit Mailschreiben vom 13. September 2019 liess er die entsprechend reduzierten Akonto-Beiträge erneut korrigieren und teilte der Kasse mit, sein in der GmbH erzielter Lohn werde im Jahre 2019 lediglich rund Fr. 10'000.— betragen (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 433). Am 16. September 2019 rektifizierte die Kasse ihre Berechnung der für das Jahr 2019 geschuldeten Akonto-Beiträge entsprechend erneut und legte am 25. Februar 2020 auf dieser Basis schliesslich auch die Akonto-Beiträge für das Jahr 2020 fest (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 410). Nachdem trotz wiederholter Mahnung, eines stattgegebenen Fristverlängerungsgesuchs sowie einer anschliessenden Ordnungsbusse jedoch keine Lohnbescheinigung für das Jahr 2019 bei der Kasse eingegangen war (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 386), setzte die Kasse die Lohnbeiträge für das Jahr 2019 mit Verfügung vom 25. September 2020 von Amtes wegen auf der Basis einer Jahreslohnsomme von Fr. 10'000.— fest (Kassen-Dok 381 f.). Am 29. September 2020 teilte A. der Kasse in der Folge mit, dass im Beitragsjahr 2019 überhaupt keine Löhne entrichtet worden seien (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 366). Eine entsprechende Lohndeklaration blieb trotz wiederholter Mahnung der Kasse vom 26. Oktober 2020 jedoch erneut aus und die Verfügung der Kasse vom 25. September 2020 erwuchs in Rechtskraft (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 364). Für das Jahr 2020 erfolgte die entsprechende Veranlagung ebenfalls infolge unbenützten Ablaufs der Frist für die Einreichung der Lohnmeldung mit formeller Verfügung vom 20. Oktober 2021, in welcher die Kasse die Beiträge wiederum von Amtes wegen auf der Basis eines Jahreslohns von Fr. 12'000.— festsetzen musste (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 220), nachdem sie am 25. Februar 2020 – entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen (rektifizierten) Lohndeklaration des Versicherten vom 13. September 2019 noch für das Jahr 2019 – bereits am 25. Februar 2020 die entsprechenden Akonto-Beiträge für das Jahr 2020 auf der Basis eines Jahreseinkommens von ebenfalls Fr. 10'000.— festgelegt hatte (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 411). 5.4 Der Versicherte hat demnach gemäss seinen eigenen echtzeitlichen Angaben vom 29. September 2020 im Jahr 2019 und damit noch vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie keinerlei Einkommen und im Jahr 2020 gemäss Akonto-Festsetzung der Kasse vom 25. Februar 2020 –ebenfalls gestützt auf seine eigenen, zuvor noch für das Jahr 2019 ergangenen Lohnangaben vom 13. September 2019 – ein solches von Fr. 10'000.— erzielt. Anlässlich seines ersten Gesuchs um Corona-Erwerbsersatzentschädigung vom 27. November 2020 deklarierte er jedoch ein im Jahr 2020 ohne Pandemie erzieltes Monatseinkommen von Fr. 5'620.— und mit Gesuch vom 11. Januar 2021 ein solches von Fr. 7'020.— (Kassen-Dok betreffend den Versicherten, S. 346, 334). Diese Angaben stehen in einem geradezu krassen Widerspruch zu seinen zuvor ergangenen Lohnmeldungen und bildeten eine offensichtlich unzutreffende Basis für die Bemessung des erlittenen Lohnausfalls. Mit Blick auf den Hinweis der Kasse in deren Abrechnungen, dass die Entschädigung 80% des durchschnittlichen AHVpflichtigen Bruttoerwerbseinkommens betrage, welches noch vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung abgerechnet worden sei (oben, Erwägung 5.2), hätte dem

Versicherten bei dieser Ausgangslage ohne Weiteres bewusst sein müssen, dass die ihm ab September 2020 ausbezahlte Corona-Erwerbsersatzentschädigung im Umfang von monatlich zunächst Fr. 4'662.40 und ab Januar 2021 zwischen Fr. 5'241.60 und Fr. 5'803.20 (Kassen-Dok betreffend den Versicherten, S. 144 - 149) viel zu hoch war und in keiner Weise mit seinem noch vor Beginn der Covid-19-Pandemie erzielten Salär in Übereinstimmung zu bringen war. Ob die Lohnangaben des Versicherten in seinen Gesuchen vom 27. November 2020 und 11. Januar 2021 allenfalls arglistig oder grobfahrlässig erfolgt sind, kann bei dieser Sachlage offenbleiben. Jedenfalls erweist es sich bei objektiver Betrachtung als nicht nachvollziehbar, dass der Versicherte im Jahr 2020 ein monatliches Einkommen von Fr. 5'620.— hätte erzielen können, nachdem er im pandemiefreien Vorjahr gemäss eigenen Angaben keinerlei Einkommen erzielt hatte. 5.5 Daran ändert nichts, dass der Versicherte seinen Betrieb gemäss den Angaben in den beiden fraglichen Gesuchen vom 27. November 2020 bzw. 11. Januar 2021 erst im Januar 2020 aufgenommen habe. Einerseits widerspricht diese Angabe der Tatsache, dass er im Jahr 2019 offenbar bereits geschäftlich tätig gewesen ist, andernfalls er keine Veranlassung gehabt hätte, der Kasse im Verlaufe des Geschäftsjahres 2019 diverse Lohnmutationen zu melden (oben, Erwägung 5.3). Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Betriebsaufnahme erst im Jahr 2020 erfolgt ist, resultiert kein anderes Ergebnis. Diesfalls wäre als Bemessungsbasis für einen allfälligen Lohnausfall der unmittelbar noch vor Eintritt der Covid-19-Pandemie ausgerichtete Lohn zu Beginn des Jahres 2020 heranzuziehen gewesen (oben, Erwägung 2.4 a. E.). Auch dieses Salär des Versicherten betrug jedoch gemäss provisorischer Festsetzung vom 25. Februar 2020 betreffend die Akonto-Beiträge für das Jahr 2020 – wiederum auf der Basis der bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen (rektifizierten) Lohnangaben des Versicherten ursprünglich vom 13. September 2019 – ebenfalls nur Fr. 10'000.— pro Jahr und entsprach damit einem monatlichen Einkommen von lediglich Fr. 833.35 (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 411). Die in der Folge erhaltene Corona-Erwerbsersatzentschädigung lässt sich offensichtlich auch mit diesem Lohn nicht in Einklang bringen. 5.6 Diese Schlussfolgerung wird durch den Kontrollbericht der C. vom 14. November 2022 bestätigt. Demnach sei das durchschnittlich erzielte Einkommen im massgebenden Geschäftsjahr tiefer als deklariert ausgefallen und die im Anmeldeformular für eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung deklarierten Werte seien nicht vertretbar (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 125 ff). Ein gutgläubiger Bezug der mithin den noch vor der Pandemie tatsächlich bezogenen Lohn um ein Mehrfaches übersteigenden Erwerbsersatzentschädigung ist bei dieser Sachlage ausgeschlossen. Dies zeigt sich namentlich auch mit Blick auf den für das Jahr 2021 selbst deklarierten Lohn. So gab der Versicherte am 17. Januar 2022 für jenes Geschäftsjahr eine Jahreslohnsomme von lediglich Fr. 7'254.— an (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 188). Dass ihm dabei versehentlich ein nur leichtfahrlässiger Fehler unterlaufen wäre, ist alleine schon deshalb auszuschliessen, weil die Kasse den Versicherten explizit darauf aufmerksam gemacht hatte, dass das zu deklarierende Salär den Jahreslohn betreffe und jenem Lohn entspreche, den er als Arbeitnehmer regulär und ohne Entschädigung erhalten hätte (Kassen-Dok betreffend GmbH, S. 192-194). Damit ist erstellt, dass der Versicherte auf der Basis eines monatlich gemeldeten Einkommens einen Erwerbsersatz bezogen hat, der seinem im Nachhinein gemeldeten Jahreseinkommen offensichtlich widersprochen hat. Eine nur leichte Verletzung der einhergehenden Melde-oder Auskunftspflicht des Versicherten ist bei dieser Ausgangslage klarerweise zu verneinen und der gute Glaube beim Bezug der empfangenen Entschädigungsleistungen ausgeschlossen. Dies führt zur

Abweisung der Beschwerde.

E. 6

Gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos. Es sind deshalb keine Verfahrenskosten zu erheben. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.